Prüfungsordnung zu den Bachelorstudien der PH NÖ

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Bachelorstudien an der PH NÖ.

§ 2 Art von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Lehrveranstaltungsabschluss
   a) Der Abschluss einer Lehrveranstaltung erfolgt
      1) durch eine Prüfung über die gesamte Lehrveranstaltung oder
      2) durch Erhebung lehrveranstaltungsbegleitender Teilleistungen.
   b) Art und Umfang der Prüfung oder anderer Leistungsnachweise über die Lehrveranstaltung sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen auszuweisen.
   c) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, spätestens aber bis Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, zu absolvieren.
   d) Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, ist die Eintragung der Beurteilung nicht mehr möglich. Eine neuerliche Inskription der Lehrveranstaltung ist erforderlich. Sofern eine Lehrveranstaltung nicht mehr angeboten wird, ist die Inskription einer inhaltlich und umfangmäßig vergleichbaren Lehrveranstaltung erforderlich.

§ 3 Prüfungsverantwortliche

(1) Die Beurteilung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person oder kommissionell.
(2) Bei längerfristiger Verhinderung einer lehrenden bzw. prüfenden Person bestimmt das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ einen fachlich geeigneten Ersatz.
(3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission aufgrund einer kommissionellen Prüfung gemäß § 43a (3) HG gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, so wird einstimmig entschieden. Stimmenthaltung ist in beiden Fällen unzulässig.
(4) Die Beratung über die Beurteilung der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das zuständige monokratische Organ nach § 28 (2) Z 2 HG beizuziehen.

§ 4 Prüfungsmethoden

(1) Die konkreten Prüfungsmethoden sowie Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltung werden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festgesetzt und im digitalen System eingetragen.
(2) Über den Einsatz elektronischer oder sonstiger Hilfsmittel entscheiden die Lehrenden.
(3) Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes können nach § 63 (1) Z 11 HG eine abweichende Prüfungsmethoden bean-

tragen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die Lehrenden informieren die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheiten in transparenter Form über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und zu erwerbende Kompetenzen (Learning Outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (vgl. § 2),
- die Prüfungsmethode(n) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 (1) Z 11 HG,
- die Beurteilungskriterien.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen bzw. verweisen direkt darauf.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und -verfahren

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:
- die ordnungsgemäße Fortsetzungsmeldung des Studiums,
- die fristgemäße Anmeldung zur Lehrveranstaltung,
- die fristgemäße Anmeldung zur Prüfung,
- die Erfüllung der jeweils im Curriculum genannten Prüfungsvoraussetzungen.

(2) Etwaige zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesen.
(3) Die Anmeldung zu einer kommissionellen Prüfung erfolgt durch die Studienabteilung.
(4) Gemäß § 62 (2) Z 4 HG sind die Studierenden verpflichtet, sich rechtzeitig zu Prüfungen an- und abzumelden. Ohne Anmeldung zur Prüfung ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.
(5) Die Festlegung von Prüfungsterminen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist zulässig.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung bieten die jeweiligen Anforderungen, die aus den im Curriculum beschriebenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzbeschreibungen der jeweiligen Lehrveranstaltung abzuleiten sind und die von der Lehrenden kommuniziert werden (siehe § 5).
(2) Die Studierenden sind gem. § 62 (1) HG verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule mitzuwirken, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen und ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten.
(3) Die konkreten Verpflichtungen der Studierenden in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen orientieren sich an den von den Lehrenden kommunizierten Leistungsanforderungen und Methoden in den jeweiligen Präsenzformen der Lehrveranstaltung (Typ 1, Typ 2, Typ 3, Typ 4).
(4) Für Vorlesungen gibt es, unabhängig von der Präsenzform, keine Verpflichtung der Studierenden zur aktiven Teilnahme. Die Leistungsanforderungen der Prüfung ergeben sich auch hier aus dem

Curriculum, den Lehrveranstaltungsbeschreibungen sowie aus den durch die Lehrenden kommunizierten Anforderungen (siehe auch § 5).

(5) Bei Lehrveranstaltungen, die den schulpraktischen Studien zugeordnet sind, ergeben sich die konkreten Verpflichtungen der Studierenden wie in allen anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den im Curriculum beschriebenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzbeschreibungen der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie aus den durch die Lehrenden kommunizierten Leistungsanforderungen.

(6) Durch Studierende bedingte Störungen des Unterrichts- und/oder Schullebens an den betroffenen Schulstandorten sind in die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien (PPS) miteinzubeziehen.

(7) Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

(8) Ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubter Weise einer anderen Person oder unerlaubterweise künstlicher Intelligenz bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

(9) Die Regelungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten werden in der Satzung festgelegt.

(10) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen wird – wie in der jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen – entweder nach der fünfstufigen Notenskala oder – wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist – mit „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Die Bachelorarbeit wird nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt.

a) Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Zuordnungen:
   - Mit „Sehr gut“ (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt werden und deutliche Eigenständigkeit gezeigt wird.
   - Mit „Gut“ (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
   - Mit „Befriedigend“ (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
   - Mit „Genügend“ (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
   - Mit „Nicht genügend“ (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

b) Bei Heranziehung der Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gelten folgende Zuordnungen:
   - Leistungen werden mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
   - Leistungen werden mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt, wenn die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllt werden.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
(2) Ist eine Beurteilung gemäß § 43 (2) HG nicht vorgesehen, ist nach § 46 (2) HG der*dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

§ 8a Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs

(1) Als Prüfungsantritt gilt, wenn der*die Prüfungskandidat*in zum Prüfungstermin die Prüfungsaufgaben übernommen oder die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt danach ein Prüfungsabbruch durch den*die Kandidat*in, so ist die Prüfung zu beurteilen und zu der möglichen Anzahl an Prüfungsantritten hinzuzuzählen.
(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt spätestens nach 4 Wochen, bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Ablegung der Prüfung, gegebenenfalls nach Beratung der Prüfungskommission.
(3) Für die Prüfungsdauer werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:
Schriftliche Prüfung: 30 bis 90 Minuten
Mündliche Prüfung: 15 bis 45 Minuten
Die konkrete Dauer wird durch die Lehrveranstaltungsleitung festgelegt.
(4) Die Teilnahme an der Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung zu dieser voraus.
(5) Der*Die Prüfende hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen.
(6) Gemäß § 44 (5) HG wird Studierenden auf ihr Ersuchen und nach Terminvereinbarung zeitnah zur Bekanntgabe der Beurteilung innerhalb von 6 Monaten Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 8b Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

(1) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung kennzeichnet sich durch eine Leistungserbringung, die sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt.
(2) Den Studierenden sind im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Möglichkeiten und Gelegenheiten einzuräumen, die der Beurteilung zugrunde liegenden Leistungsnachweise zu erbringen.
(3) Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Beurteilung heranzuziehen.
(4) Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Wiederholung oder das Nachreichen einzelner Teilleistungen bis zu einem zu vereinbarenden Termin gestatten, wenn dadurch eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung zu erwarten ist.
(5) Form und Umfang der einzelnen Teilleistungen, die der Beurteilung der Gesamtleistung in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zugrundliegen, werden in der ersten Präsenzeinheit vereinbart und schriftlich bekanntgegeben.
(6) Eine Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist innerhalb der ersten 30 % der Präsenztermine (Typ 1, Typ 2, Typ 3 bzw. Typ 4) möglich und ist im digitalen Prüfungssystem hinterlegt. Erfolgt keine zeitgerechte Abmeldung und wurde keinerlei Leistung erbracht, wird die

Lehrveranstaltung nicht beurteilt. Ansonsten ist die Leistung zu beurteilen. Diese Regelung gilt auch für die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien.

(7) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Nach negativer Beurteilung ist eine dreimalige Wiederholung zulässig.

§ 8c Schriftliche Arbeiten / Seminararbeiten / Portfolioarbeiten

(1) Schriftliche Arbeiten / Seminararbeiten / Portfolioarbeiten sind entsprechend eines von den Lehrenden festgesetzten Termins abzugeben. Dabei sind die Termine so zu wählen, dass eine Beurteilung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.

(2) Studierende sind im Ausnahmefall und in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung berechtigt, Arbeiten nach Ende der Lehrveranstaltung bis zu einem zu vereinbarenden Termin nachzureichen, sofern eine aufrechte Zulassung zum Bachelorstudium besteht.

§ 9 Beurteilung der Lehrveranstaltungen der STEOP

(1) Für Prüfungen in den Lehrveranstaltungen der STEOP sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen, wobei ein Prüfungstermin auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann.

(2) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der STEOP ist Voraussetzung zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium sowie für das Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Vor Abschluss der STEOP können Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 20 ECTS-AP absolviert werden.

§ 10 Pädagogisch-praktische Studien (PPS)

(1) Die Beurteilung der PPS erfolgt entsprechend der festgelegten Anforderungen.

(2) Neben den in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Weiterentwicklung professioneller Berufskompetenz
- Fachspezifisches Grundlagenwissen
- Didaktisch-methodische Kompetenzen
- Inter- und intrapersonale Kompetenz

(3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter*innen führen im Rahmen der PPS mit den Studierenden ein Gespräch zum Verlauf und zur bisher erbrachten Leistung. Den Studierenden wird die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungen gewährt.

(4) Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleitung auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin oder des Praxislehrers oder der Mentorin oder des Mentors.

(5) Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat der*die Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(6) Eine Verweisung von der Schule (z. B. aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung), hat eine negative Beurteilung zur Folge.

§ 11 Prüfungswiederholung

(1) Bei negativer Beurteilung einer Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der*dem Studierenden gemäß § 43a (2) HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle ist, sofern es sich um Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges handelt. Auf Antrag der*des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
(2) Die Prüfungskommission wird von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 3 (3) der Prüfungsordnung.
(3) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der PPS bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Der*Die Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der PPS ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass der*die Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen, und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen.
(4) Tritt der*die Prüfungskandidat*in nicht zur Prüfung an, so wird diese nicht beurteilt und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte angerechnet.
(5) Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.
(6) Gemäß § 59 (1) Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die Leistung des*der Studierenden auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, ist gemäß § 52 (6) HG die neuerliche Zulassung an der Pädagogischen Hochschule nicht zulässig.

§ 12 Rechtsschutz bei Prüfungen

(1) In Übereinstimmung mit § 44 (1) HG ist gegen die Beurteilung einer Prüfung kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 59 (1) Z 3 HG erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
(2) Werden Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt, sind diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
(3) Den Studierenden ist nach Terminvereinbarung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(4) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn
   1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
   2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen erschlichen wurde.

(5) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(6) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung (§ 55 HG) abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 13 Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

(1) Im Curriculum kann gem § 42 (7) HG als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.

(2) Negativ beurteilte Zugangsvoraussetzungsprüfung können im Rahmen des Angebots unbegrenzt wiederholt werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Diese ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfassen ist.

(2) Die Guideline zur Bachelorarbeit beinhaltet die Durchführungsbestimmungen und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie ist im Mitteilungsblatt der PH NÖ veröffentlicht.

§ 15 Verleihung des akademischen Grades

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolvent*innen der nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und Anforderungen den festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

§ 16 Widerruf des Verleihungsbescheids

(1) Gemäß § 67 (1) HG ist der Verleihungsbescheid von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen erschlichen worden ist.

(2) Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in der Bachelorarbeit ist im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelorarbeit zulässig.